

Abrechnung transparent

IP-Leistungen

Kleinkinder von sechs Monaten bis fünf Jahren haben Anspruch auf insgesamt sechs Früherkennungsuntersuchungen nach den Bema-Nrn. FU 1a-c und FU 2. Bei 6 – 17-Jährige können Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach den Bema-Nrn. IP1 bis IP5 erbracht und abgerechnet werden. Diese IP-Leistungen sind auch vom Kieferorthopäden berechenbar. Mit dem überweisenden Zahnarzt ist abzustimmen, wer die Individualprophylaxe durchführt und abrechnet. In der Tabelle sind die wichtigsten Inhalte und Abrechnungsbestimmungen zu den genannten Prophylaxeleistungen zusammengefasst.

LEISTUNGSINHALT	ABRECHNUNGSHINWEISE
<p>Bema-Nr. IP1</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erhebung des Mundhygienestatus und Beurteilung der Mundhygiene und des Gingivazustands ■ Feststellung und Beurteilung von Plaque-Retentionsstellen und ggf. das Anfärben der Zähne <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ergebnisse des Index (z. B. der Papillen-Blutungs-Index (PBI), der Approximalraum-Plaque-Index (API) oder der Quigley-Hein-Index) ■ Plaque-Retentionsstellen ■ ggf. Feststellungen aufgrund des Einfärben der Zähne ■ Ausgabe des Bonusheftes 	<p>Anspruchsberechtigung: 6- bis 17-Jährige haben Anspruch auf IP1-Leistungen</p> <p>Beachte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bema-Nr. IP1 ist je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar. ■ Die Abrechnung der IP 1 neben Leistungen nach 174a und 174b am selben Behandlungstag ist ausgeschlossen. ■ Die Ä1 ist neben einer Leistung nach IP 1 nur abrechenbar, wenn die Ä1 anderen Zwecken dient. <p>Zeitintervall zwischen zwei IP1 Leistungen: Der Zeitraum zwischen der Erstellung von zwei Mundhygienestatus sollte möglichst vier Monate nicht unterschreiten. (Vgl. § 4 Abs. 2, Satz 3, Anlage 3 zum BMV-Z)</p> <p>Eintrag in das Bonusheft:</p> <p>6 - 11- Jährige: Eintrag für jedes Kalenderhalbjahr möglich, aber kein Muss</p> <p>12 - 17- Jährige: Eintrag für jedes Kalenderhalbjahr (Datum des Mundhygienestatus); Legt der Versicherte das Bonusheft nicht vor, so kann der Vertragszahnarzt dem Versicherten eine Ersatzbescheinigung über die Durchführung des Mundhygienestatus bzw. der zahnärztlichen Untersuchung ausstellen. In die Ersatzbescheinigung sind Name und Vorname des Versicherten einzutragen.</p> <p>ab 18- Jährige: Eintrag jährlich (Datum der zahnärztlichen Untersuchung) (Vgl. § 3 Abs. 2 und 3, Anlage 3 zum BMV-Z)</p>

LEISTUNGSINHALT	ABRECHNUNGSHINWEISE
<p>Bema-Nr. IP2</p> <p>Mundgesundheitsaufklärung einschl. Motivation und Remotivation</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ursachen von Karies und Gingivitis sowie deren Vermeidung ■ ggf. Ernährungshinweise und Mundhygieneberatung, auch unter Berücksichtigung der Messwerte ■ Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel und ggf. Abgabe und Verordnung von Fluorid-Tabletten ■ Praktische Übung von Mundhygienetechniken einschl. Reinigung der Interdentalräume <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhalt der Aufklärung (Ursachen von Karies, Gingivitis und Zahntraumata sowie deren Vermeidung, Hinweise zur zahngesunden Ernährung) ■ Angewandte Fluoridierungsmitteln ■ Mundhygiene/Zahnpflege (Putztechnik, Häufigkeit, Empfehlungen etc.) 	<p>Anspruchsberechtigung: 6- bis 17-Jährige haben Anspruch auf IP2-Leistungen, soweit diese angezeigt sind</p> <p>Beachte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bema-Nr. IP2 ist je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar. ■ Die Bema-Nr. IP2 ist in derselben Sitzung neben der Bema-Nr. IP1 abrechenbar. ■ Die Abrechnung der IP 2 neben Leistungen nach 174a und 174b am selben Behandlungstag ist ausgeschlossen. ■ Die Ä1 ist neben einer Leistung nach IP 2 nur abrechenbar, wenn die Ä1 anderen Zwecken dient. ■ Die Abrechnung nach IP2 setzt die Einzelunterweisung voraus. <p>Zeitintervall der IP2- Leistungen: Die IP2 kann in derselben Sitzung wie die IP1 erbracht werden, soll jedoch spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Erstellung des Mundhygienestatus abgeschlossen sein. (Vgl. Individualprophylaxe-Richtlinie A. 5)</p>
<p>Bema-Nr. IP4</p> <p>Lokale Fluoridierung der Zähne einschließlich der Beseitigung von weichen Zahnbelägen und der Trockenlegung der Zähne</p> <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fluoridierungsmittel und deren Anwendung ■ Feststellung des hohen Kariesrisikos anhand des DMF-T/DMF-S-Index 	<p>Anspruchsberechtigung: 6- bis 17-Jährige haben Anspruch auf IP4-Leistungen</p> <p>Beachte: Diese sind je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar. Bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko kann die IP4 je Kalenderhalbjahr zweimal abgerechnet werden.</p> <p>KZVB-Hinweis: Die Leistung nach Bema-Nr. IP4 ist in der Zeit vom 61. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat nicht abrechenbar, wenn in diesem Zeitraum eine Leistung nach Bema-Nr. FLA erbracht wird und kein fachlich gebotener Mindestabstand zur Bema-Nr. IP4 von ca. drei Monaten (mindestens jedoch zwei Monaten) eingehalten wird.</p> <p>Zeitintervall zwischen zwei IP4-Leistungen: Die erste lokale Fluoridierung soll während der Motivationsphase innerhalb von vier Monaten nach der Prophylaxeuntersuchung durchgeführt werden. Die weiteren Fluoridierungen sollen in regelmäßigen Abständen von ca. sechs Monaten erfolgen. (Vgl. Individualprophylaxe-Richtlinie B.11)</p> <p>KZVB-Hinweis: Bei erhöhtem Kariesrisiko haben diese zwei halbjährlichen IP4-Leistungen regelmäßig in einem medizinisch sinnvollen Abstand von ca. drei Monaten (mindestens jedoch zwei Monaten) zu erfolgen.</p>
<p>Bema-Nr. IP5</p> <p>Versiegelung der Fissuren und der Grübchen einschließlich der gründlichen Beseitigung der weichen Zahnbeläge und der Trockenlegung der zu versiegelnden bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7)</p>	<p>Anspruchsberechtigung: Grundsätzlich haben 6- bis 17-Jährige Anspruch auf IP5-Leistungen Besonderheit: Eine Leistung nach der Nr. IP5 kann auch bei Durchbruch der 6-Jahresmolaren bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgerechnet werden.</p> <p>Beachte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Fissurenversiegelung nach IP5 ist nur für die bleibenden Zähne 6 und 7 abrechenbar. ■ Das Anlegen eines Kofferdams kann zusätzlich nach Bema-Nr. 12 berechnet werden. ■ Das Entfernen weicher Zahnbeläge ist in der Leistung enthalten. Das Entfernen harter Zahnbeläge ist nach Pos. 107 (Zst) abzurechnen. <p>KZVB-Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bema-Nr. IP5 ist am selben Zahn im Rahmen eines Behandlungsfalles nur einmal abrechenbar. ■ Ist bei einem Molaren eine kariöse Fissur zu füllen und für die zweite kariesfreie Fissur erfolgt eine Versiegelung, so kann ggf. die Bema-Nr. 13 neben der Bema-Nr. IP5 abgerechnet werden.



Der erste Behandlungsabschnitt bei Beginn eines dreijährigen IP-Programms besteht aus den Bema-Nrn. IP 1 und – soweit angezeigt – aus IP 2 und ggf. der ersten IP 4. Die weiteren Behandlungsabschnitte sollen sich in etwa halbjährlichen Abständen anschließen; sie bestehen aus der IP 1 und – soweit angezeigt – der IP 2 und ggf. der IP 4. (Siehe § 4 Abs. 2, Anlage 3, BMV-Z)

1. KALENDERHALBJAHR		2. KALENDERHALBJAHR	
1. QUARTAL	2. QUARTAL	3. QUARTAL	4. QUARTAL
IP1 IP2 ¹ IP4 IP5 ² (am selben Zahn innerhalb eines Quartals nur einmal abrechenbar)	ggf. IP4 (bei hohem Kariesrisiko mit Abstand von drei, mind. jedoch zwei, Monaten zur letzten IP4)	IP1 IP2 (soweit erforderlich) IP4 IP5 ² (am selben Zahn innerhalb eines Quartals nur einmal abrechenbar)	ggf. IP4 (bei hohem Kariesrisiko mit Abstand von drei, mind. jedoch zwei Monaten, zur letzten IP4)

¹ Die Abrechnung der IP2 setzt nicht zwingend die Erbringung aller vier Leistungsbestandteile (Aufklärung über Ursachen von Karies und Gingivitis sowie deren Vermeidung, Ernährungshinweise und Mundhygieneberatung, Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung, praktische Übung von Mundhygienetechniken) voraus. Der Zahnarzt soll Inhalt und Umfang der notwendigen Prophylaxemaßnahmen nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles festlegen. In einem Zeitraum von drei Jahren sind alle Leistungsbestandteile mindestens einmal zu erbringen.

² Die Leistung IP5 ist nur an den bleibenden Molaren 6 oder 7 abrechenbar, auch vor Vollendung des 6. Lebensjahres.



**Barbara
Zehetmeier
Leiterin
Projektgruppe
Abrechnungswissen
der KZVB**



**Ramona
Kalhofer
Projektgruppe
Abrechnungswissen
der KZVB**

IMPRESSUM

BZBplus
Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER
Christian Berger (V. i. S. d. P.), Vorsitzender des Vorstands der KZVB und Präsident der BLZK
Fallstraße 34/Flößergasse 1, 81369 München

REDAKTION
Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho), Isolde M. Th. Kohl (ik), Linda Quadflieg-Kraft (lin), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION
teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100%)
Sarah Kruschik, Melanie Epp, Tel.: 08243 9692-13, -11
E-Mail: s.kruschik@teamwork-media.de, m.epp@teamwork-media.de

VERBREITETE AUFLAGE
10.600

DRUCK
Gotteswinter und Aumaier GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

BEILAGEN DIESER AUSGABE
eazf Beilage Frühjahrskongress
Helis Edelmetalle (in München, Oberbayern, Schwaben)
Frankischer Zahnärztetag
KZVB-Bezirksstelle München

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE
Montag, 2. Dezember 2019

TITELBILD
© CK - stock.adobe.com